

von Römischer Kayſerlicher Macht, Vollkommenheit wiſſentlich in Kraft diſs Briefs vnd maynen, ſetzen vnd wollen, daſs dieſelb vnd dero Erben, Marggraven zu Baden bey den ehegemelten ihren Fürſtenthumben, Marggraffchaften, Graffchaften, Landen, Herrſchaften vnd den gemelten Briefen, Privilegien, Handveſten vnd allen ihren Articulen, Punkten vnd Innhaltungen gänzlich bleiben ſollen von allermänniglich vnverhindert. Vnd, ob das wäre, daſs wir oder vnſere Vorfahren am Reich, Römische Kaiſer oder Könige, jemand in was Würden, Staats oder Weſens die wären, einicherley Freyheit, Gnad, Briefe oder Privilegia gegeben hätten, oder in künftige Zeit von vnſ oder vnſern Nachkommen am Reich gegeben würden, die wider vnſere liebe Vettere vnd Fürſten, Marggraven zu Baden Gerechtigkeith, Privilegia, Briefe vnd redlich Herkommen ihrer Fürſtenthumb, Marggraffchaften, Graffchaften, Herrſchaften, Gebiethen vnd Zugehörungen wären oder geſeyn möchten, ſetzen vnd wollen wir, daſs dieſelben all vnd jeglich, deſs gemelten Marggrafen von Baden Ld. dero Erben vnd Nachkommen an ihren Herrlichkeiten, Rechten, Freiheiten, Briefen, Privilegien vnd Herkommen keinen Schaden füegen oder bringen, ſondern ihnen daran gantz vnſchädlich ſeyn ſollen, daſs wir auch, ſo viel die hierwider ſeyn möchten, als ob die von Wort zu Wort hierin begriffen wären, die wir auch alſo gemelt vnd aufgedruckt haben wollen, gegen deſs gemelten vnſers Veters vnd Fürſten, Marggraven zu Baden Ld. vnd dero Erben in dieſem Fall derogiren, von obbeſtimbter Römischer Kayſerlicher Macht, Vollkommenheit mit dieſem Briefe. Vnd gebieten darauf allen vnd jeglichen vnſern vnd deſs heiligen Römischen Reichs Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen vnd Weltlichen, Prelaten,